

Information zur Einführung der E-Rechnung ab dem 01.01.2025

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

ab dem 01.01.2025 tritt in Deutschland eine grundsätzliche Pflicht zur Nutzung elektronischer Rechnungen (E-Rechnungen) im Geschäftsverkehr zwischen inländischen Unternehmen in Kraft. Der Gesetzgeber gibt dabei Anforderungen an die technische Ausgestaltung, den Umfang der Pflicht sowie verschiedene Zeitpunkte vor, zu denen Unternehmen ihre Ausgangsrechnungen als E-Rechnungen auszustellen haben. Mit dieser Information möchten wir Ihnen die wichtigsten Details erläutern.

1. Die E-Rechnung

Als E-Rechnung bezeichnet das Gesetz eine Rechnung, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Genauso wichtig wie die elektronische Erstellung der strukturiert elektronischen Rechnungsdaten sind somit auch die elektronische Übermittlung durch den Rechnungsaussteller und der **elektronische Empfang** durch den Rechnungsempfänger. Die E-Rechnung muss - sowohl nach Erstellung als auch nach Übermittlung und Empfang - eine elektronische Verarbeitung der Rechnungsangaben ermöglichen.

Reine PDF-Dateien oder andere nicht strukturierte elektronische Formate, wie z.B. Word- (.docx), Excel- (.xlsx) oder Bilddateien (bspw. .tif oder .jpeg), erfüllen nicht die Anforderungen an eine E-Rechnung da es sich hierbei um rein bildlich dargestellte Rechnungen handelt, die keine strukturierten Daten enthalten. Eine PDF-Rechnung oder eine Rechnung in Papier gilt per Definition ab dem 01.01.2025 als sonstige Rechnung. Sie dürfen nach Ende der Übergangsfristen (vgl. Punkt 4) nur noch in Ausnahmefällen gestellt werden.

2. Zulässige Formate der E-Rechnung

Grundsätzlich existieren keine konkreten Technologievorgaben für die E-Rechnung. Somit kann das **strukturierte elektronische Format** der E-Rechnung zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger dem Grunde nach **frei vereinbart werden**.

Inhaltlich muss das strukturiert elektronische Rechnungsformat ab dem 01.01.2025 jedoch der europäischen Norm für elektronische Rechnungen (**Norm EN 16931**) **entsprechen**. Zumindest muss das Format eine richtige und vollständige Extraktion der erforderlichen Daten in ein der Norm EN 16931 entsprechendes Format ermöglichen oder mit einem solchen Format interoperabel sein.

In Deutschland beruhen insbesondere zwei führende Rechnungsformate auf der Norm EN 16931, die sogenannte „**XRechnung**“ und „**ZUGFeRD**“. Beide Formate werden bereits angewendet.

XRechnung

Bei der XRechnung handelt es sich um ein im öffentlichen Auftragswesen bereits gängiges Rechnungsformat. Es besteht aus einer XML-Datei. Zur Nutzung bedarf es eines Visualisierungstools. Anderenfalls ist das Format für das menschliche Auge nicht lesbar, da es keine visuelle Komponente beinhaltet.

ZUGFeRD

Bei dem ebenfalls bereits in Nutzung befindlichen ZUGFeRD-Format handelt es sich um ein sogenanntes hybrides Rechnungsformat. Dieses Format ermöglicht die strukturierte Übermittlung der Rechnungsdaten in einer PDF-Datei. Diese ist für das menschliche Auge lesbar, aber der Rechnungsempfänger kann die enthaltenen Informationen auch ohne weitere Schritte aus einem eingebetteten XML-Anteil automatisiert auslesen und weiterverarbeiten. Ab der Version 2.0.1 erfüllt eine ZUGFeRD-Rechnung die Anforderungen an eine E-Rechnung.

3. Beginn der E-Rechnungspflicht

Grundsätzlich tritt die **E-Rechnungspflicht ab dem 01.01.2025 in Kraft**. Allerdings ist zu unterscheiden zwischen der Pflicht, eine Rechnung zu empfangen, und der Pflicht, eine Rechnung auszustellen.

3.1. Die Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen

Die **Pflicht zum Empfang** von E-Rechnungen gilt **ab dem 01.01.2025**. Der bis dahin existierende gesetzliche Vorrang der Papierrechnung entfällt. Ebenso entfällt das Zustimmungserfordernis zum Erhalt von E-Rechnungen. Mit anderen Worten: Ab dem 01.01.2025 können Ihre Geschäftspartner Ihnen E-Rechnungen zusenden, ohne dass Sie dem Erhalt der E-Rechnung ausdrücklich zustimmen. Ihren Vorsteuerabzug müssen Sie dann ausgehend von der erhaltenen E-Rechnung geltend machen. Sie haben **keinen Anspruch auf Ausstellung einer sonstigen Rechnung – etwa einer Papierrechnung**.

Die Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen gilt für alle inländischen Unternehmer, unabhängig davon, ob Sie selbst E-Rechnungen ausstellen oder umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen.

Wichtig! Damit müssen auch Vermieter, Ärzte und Betreiber von PV-Anlagen in der Lage sein, die E-Rechnung ab 01.01.2025 empfangen zu können.

Seien Sie ab 01.01.2025 empfangsbereit!

Ob und inwieweit Sie bereits ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen erhalten, liegt nicht in Ihrer Hand.

Entscheidend ist, ob Ihre Geschäftspartner bereits ab 2025 mit der Ausstellung von E-Rechnungen beginnen.

Deshalb sollten Sie Ihre Empfangsbereitschaft – mindestens durch Einrichtung einer E-Mailadresse (z.B.

rechnung@unternehmen.de) – direkt ab dem 01.01.2025 sicherstellen.

3.2. Die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen

Die **Pflicht zur Ausstellung** von E-Rechnungen für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern beginnt **grundsätzlich ebenfalls ab dem 01.01.2025**. **Aber:** Das Gesetz sieht für Rechnungsaussteller **Übergangsfristen** vor:

- Für zwischen dem **01.01.2025 und dem 31.12.2026** ausgeführte Umsätze dürfen weiterhin Papierrechnungen ausgestellt werden. Auch nicht strukturierte elektronische Rechnungen (z.B. PDF-Rechnungen) dürfen noch erstellt werden. Allerdings ist für nicht strukturierte Rechnungen die Zustimmung des Rechnungsempfängers weiterhin erforderlich.
- Zwischen dem **01.01.2027 und 31.12.2027** ausgeführte Umsätze dürfen weiterhin mit Papierrechnung oder nicht strukturierten elektronischen Rechnungen abgerechnet werden, vorausgesetzt der Umsatz des Unternehmens im vorangegangenen Kalenderjahr hat die Grenze von € 800.000 nicht überschritten. Die Zustimmungspflicht des Rechnungsempfängers für nicht strukturierte Rechnungen ist auch hier zu beachten.
Wird die Umsatzgrenze überschritten dürfen keine Papierrechnungen mehr ausgestellt werden.
- Ab dem **01.01.2028** sind Rechnungen, die unter die E-Rechnungspflicht fallen, ausschließlich elektronisch auszustellen und zu übermitteln.

Die Übergangsregelungen zur Einführung der verpflichtenden E-Rechnung gelten ausschließlich für die Rechnungsausstellung und sind als Wahlrecht ausgestaltet, das vom Rechnungsaussteller ausgeübt wird. Sofern der Rechnungsaussteller (leistendes Unternehmen) von der Übergangsregelung keinen Gebrauch macht, besteht **kein Anspruch des Rechnungsempfängers auf eine sonstige Rechnung**.

4. Umfang der E-Rechnungspflicht

Als Unternehmer sind Sie zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet, wenn Sie Ihre **Leistungen gegenüber** einem anderen **inländischen Unternehmer erbringen**. Dies gilt auch, wenn Sie ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen führen oder umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer sind. Als inländische Unternehmer sieht das Gesetz diejenigen an, die ihren Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Für folgende Rechnungen brauchen Sie auch zukünftig **keine** E-Rechnung auszustellen:

- Rechnungen über Leistungen, die nach den § 4 Nummer 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, wie z.B. steuerfreie Vermietungstätigkeiten oder steuerfreie Heilbehandlungen,
- Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Euro,
- Fahrausweise,
- Rechnungen an ausländische Unternehmer,
- Rechnungen an private Endverbraucher.

Vorsicht bei Leistungserbringung an ausländische Unternehmer!

Eine E-Rechnung ist grundsätzlich nur bei Leistungserbringung an einen inländischen Unternehmer auszustellen. Ist Ihr Kunde ein ausländischer Unternehmer, dem Sie keine E-Rechnung im Sinne des Gesetzes ausstellen, empfiehlt es sich, den Status des Geschäftspartners zu dokumentieren. Lassen Sie sich hierzu, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer geben. Auch ein Auszug aus dem ausländischen Handelsregister kann bei der Nachweisführung hilfreich sein.

5. Archivierung von E-Rechnungen

E-Rechnungen sind, wie auch Papierrechnungen, für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu archivieren. Die **gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt** derzeit **zehn Jahre**. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Eintragung oder Änderung an der E-Rechnung vorgenommen wurde.

Bei der Archivierung von E-Rechnungen ist darauf zu achten, dass diese **in ihrem ursprünglichen Format und unveränderbar** aufbewahrt werden. Diese Anforderungen sind insbesondere für den strukturierten Datenteil einer E-Rechnung relevant. Die XML-Datei einer E-Rechnung darf auch während des Archivierungsprozesses nicht durch Formatumwandlung gelöscht werden. Denn die maschinelle Verarbeitung und Auswertbarkeit der E-Rechnung muss für die Finanzverwaltung auch während der Aufbewahrungsfrist möglich sein.

E-Rechnungen sind stets unverändert und im ursprünglichen Dateiformat zu speichern

Stellen Sie bei der Archivierung von E-Rechnungen unbedingt sicher, dass diese im ursprünglichen Dateiformat und **unverändert** aufbewahrt werden. Dies gilt auch, wenn der Rechnungsaussteller Ihnen für eine gewisse Übergangszeit als Serviceleistung neben der E-Rechnung eine inhaltsgleiche sonstige Rechnung zur Verfügung stellt.

6. Fazit

Die ab dem 01.01.2025 geltende Empfangspflicht für E-Rechnungen steht unmittelbar bevor. Für den Empfang einer E-Rechnung sollten Sie daher ab dem 01.01.2025 über eine **gesonderte E-Mailadresse** (Beispiel: **rechnung@unternehmen.de**) für den Rechnungsempfang und eine **Software** verfügen, über welcher die E-Rechnungen empfangen, verarbeitet und gespeichert werden können. Hierzu gibt es künftig verschiedene Anbieter. Auch die DATEV eG als Dienstleistungsrechenzentrum der Steuerberater bietet Ihnen diese Möglichkeit, u.a. durch die Nutzung der Cloud-Anwendung „DATEV Unternehmen-online“.

Die stufenweise Einführung der E-Rechnungspflicht haben wir hier nochmals überschaubar für Sie zusammengestellt:

01.01.2025 Alle Unternehmen müssen in der Lage sein, elektronische Rechnungen im strukturierten elektronischen Format (ZUGFeRD 2.0; XRechnung) zu **empfangen**.

01.01.2027 Unternehmen mit einem **Vorjahresumsatz über 800.000 € müssen** an inländische Unternehmer (B2B) E-Rechnungen im strukturierten elektronischem Format **schreiben**.
(Ausnahmen: Fahrausweise und Kleinbetragsrechnungen)

01.01.2028 Alle Unternehmen müssen an inländische Unternehmer E-Rechnungen im strukturierten elektronischen Format **schreiben**.

7. Kontaktieren Sie uns!

Die Umstellung auf die E-Rechnung ist ein großer Schritt. Es handelt sich aber um eine Pflichtaufgabe! Das Gute daran: Die Umstellung eröffnet zugleich viele Möglichkeiten, Geschäftsvorfälle deutlich einfacher und effizienter zu erfassen. Durch die Optimierung der Prozesse können auch Kapazitäten Ihrer Mitarbeitenden frei werden.

Melden Sie sich gern für weitere Informationen oder die Vereinbarung eines Beratungstermins. Gemeinsam können wir Ihre Prozesse analysieren und Lösungen implementieren, die zu Ihnen passen und auch mit unseren Arbeitsabläufen kompatibel sind.

Lahrer Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

gez. René Naudascher
(Steuerberater)

gez. i. V. Nadine Franke
(Steuerberaterin)